



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**  
vom 10.12.2020

### **Inklusion an den Berufsschulen**

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) An welchen bayerischen Universitäten werden Berufsschullehrkräfte zu Lehrkräften mit Lehrbefähigung Sonderpädagogik weitergebildet? ..... 2
- b) Ist geplant, dies auch an anderen Universitäten mit sonderpädagogischen Lehrstühlen zu ermöglichen? ..... 2
2. a) Seit wann läuft diese Maßnahme? ..... 2
- b) Wie viele Berufsschullehrkräfte haben sich bislang dafür beworben (bitte nach Jahren getrennt angeben)? ..... 2
- c) Wie viele davon wurden in die Maßnahme genommen (bitte nach Jahren getrennt angeben)? ..... 2
3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl? ..... 3
4. Aus welchen Haushaltsmitteln wird diese Maßnahme finanziert? ..... 3
5. a) Gilt dieses Angebot nur für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen oder sind auch berufliche Schulen in kommunaler Trägerschaft dafür qualifiziert? ..... 3
- b) In welchem Ausmaß leisten diese Lehrkräfte nach erfolgreich absolvierter Maßnahme Unterrichtsstunden/MSD-Stunden als Lehrkraft mit Lehrbefähigung Sonderpädagogik? ..... 3
- c) Wer entscheidet darüber? ..... 3
6. Wie erfolgt die Eingruppierung der Lehrkräfte nach erfolgreich absolvierter Maßnahme (bitte mit Angabe zum jeweiligen Haushaltstitel, in dem diese abgebildet wird)? ..... 4
7. a) Wie viele Anrechnungs- bzw. Budgetstunden werden bei den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erteilt? ..... 4
- b) Mit welcher inhaltlichen und pädagogischen Begründung werden die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte hier unterschiedlich behandelt? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
vom 11.01.2021

**1. a) An welchen bayerischen Universitäten werden Berufsschullehrkräfte zu Lehrkräften mit Lehrbefähigung Sonderpädagogik weitergebildet?**

Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen wird an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Lehrstuhl für Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Autismus einschließlich inklusiver Pädagogik, und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU), Lehrstuhl für Sonderpädagogik V – Pädagogik bei Verhaltensstörungen, eine sonderpädagogische Zusatzqualifizierung in den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung angeboten. Der Weiterbildungsstudiengang „Sonderpädagogik“ für Berufsschullehrkräfte umfasst vier Semester, in denen jeweils 15 ECTS-Punkte erworben werden. Im Anschluss daran wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die universitäre Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen haben, eine zweite Phase der Qualifizierung in der konkreten schulischen Praxis (Praxisphase) an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschule) angeboten. Erst mit der erfolgreichen Teilnahme an der zweijährigen Praxisphase wird in Verbindung mit dem erworbenen Universitätszertifikat die Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik (Zweitqualifikation) festgestellt und eröffnet den Einsatz im Handlungsfeld des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) an beruflichen Schulen.

**b) Ist geplant, dies auch an anderen Universitäten mit sonderpädagogischen Lehrstühlen zu ermöglichen?**

Mit dem Wintersemester 2021/2022 soll an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für Studierende im Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstmalig das Studium eines Zweifachs mit sonderpädagogischen Inhalten angeboten werden. Details befinden sich derzeit in Planung und Abstimmung.

**2. a) Seit wann läuft diese Maßnahme?**

Erstmalig wurde die sonderpädagogische Zusatzqualifikation zum Wintersemester 2016/2017 angeboten.

**b) Wie viele Berufsschullehrkräfte haben sich bislang dafür beworben (bitte nach Jahren getrennt angeben)?**

**c) Wie viele davon wurden in die Maßnahme genommen (bitte nach Jahren getrennt angeben)?**

Die Anzahl der Bewerbungen und Aufnahmen in die Maßnahme der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gem. den Fragen 2 b und 2 c können nachfolgender Tabelle entnommen werden. An beiden Universitäten ist die Aufnahme in die Studiengänge jährlich auf zehn begrenzt:

Kalenderjahr	Bewerbungen	Aufnahmen	
		LMU	JMU
2016	30	10	10
2017	27	10	9
2018	25	10	6
2019	19	10	*
2020	33	10	10

\* Keine Bewerbungen an der JMU im Jahr 2019.

### 3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?

Nach Eingang der Bewerbungen bei den zuständigen Schulaufsichten prüfen diese die Erfüllung allgemeiner Zulassungsvoraussetzungen, nehmen eine Reihung nach Leistungsgesichtspunkten vor und legen die Bewerberlisten vor.

- Im Anschluss werden die Bewerber unter Berücksichtigung
- des Dienstherrn (staatliche oder kommunale Lehrkraft, s. Antwort auf Frage 5 a),
  - der paritätischen Verteilung auf die Regierungsbezirke,
  - der jeweiligen Stammschule mit besonderem Augenmerk auf
    - ggf. vorhandenes „Schulprofil Inklusion“,
    - ggf. weitere bereits in Maßnahme befindliche Lehrkräfte und
  - der Anzahl an erfolglosen Bewerbungen (Erst- oder Zweitbewerbung) ausgewählt.

### 4. Aus welchen Haushaltsmitteln wird diese Maßnahme finanziert?

Durch die hälftige Abordnung je einer entsprechend ausgebildeten Lehrkraft an die JMU und LMU werden die Universitäten bei der Zusatzqualifizierungsmaßnahme unterstützt.

An der Zusatzqualifizierung teilnehmende Lehrkräfte erhalten in Zusammenhang mit der universitären Ausbildung jährlich fünf Anrechnungsstunden aus dem Programm „100 Stellen Inklusion“. Darüber hinausgehende Finanzierungsbedarfe werden aus Mitteln der Lehrerfortbildung (Kap. 05 04 Tit. 525 95 – Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte) bestritten.

### 5. a) Gilt dieses Angebot nur für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen oder sind auch berufliche Schulen in kommunaler Trägerschaft dafür qualifiziert?

Lehrkräfte kommunaler beruflicher Schulen können bei freien Plätzen berücksichtigt werden, in diesen Fällen wird empfohlen, dass der kommunale Dienstherr ebenfalls die entsprechenden Ressourcen (5 Anrechnungsstunden je Schuljahr für die Freistellung am Studien- bzw. Präsenztage) zur Verfügung stellt.

### b) In welchem Ausmaß leisten diese Lehrkräfte nach erfolgreich absolvierter Maßnahme Unterrichtsstunden/MSD-Stunden als Lehrkraft mit Lehrbefähigung Sonderpädagogik?

### c) Wer entscheidet darüber?

Zum Ende des Schuljahres 2019/2020 schlossen die ersten 13 Lehrkräfte die Praxisphase erfolgreich ab und stehen damit mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 den beruflichen Schulen zur Verfügung. Im Schuljahr 2020/2021 bewegt sich das Ausmaß der Tätigkeit im Handlungsfeld des MSD zwischen 4 und 12 Anrechnungsstunden.

Im Einvernehmen mit den Lehrkräften mit Lehrbefähigung Sonderpädagogik (Zweitqualifikation) können diese mit bis zu 50 Prozent der Unterrichtspflichtzeit in sonderpädagogischen Handlungsfeldern, z. B. aus dem Aufgabenbereich des MSD, an beruflichen Schulen eingesetzt werden, wobei ein am Bedarf orientierter angemessener Anteil der sonderpädagogischen Unterstützung und Beratung der Stammschule zur Verfügung stehen soll. Für Lehrkräfte in Teilzeit reduziert sich der mögliche Einsatz in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Es wird empfohlen, dass die Lehrkräfte für ihre verantwortungsvolle sonderpädagogische Arbeit im ersten Schuljahr ihrer Tätigkeit zunächst für einen Tag pro Woche mobil eingesetzt werden.

Den dafür erforderlichen Stundenbedarf melden die Regierungen bis zum 30. Juni personenbezogen zusammen mit den betreuten beruflichen Schulen im Umfeld der Stammschulen dem Staatsministerium. Der mobile Einsatz wird bedarfsorientiert und im Einvernehmen mit den Lehrkräften jährlich angepasst.

**6. Wie erfolgt die Eingruppierung der Lehrkräfte nach erfolgreich absolvierter Maßnahme (bitte mit Angabe zum jeweiligen Haushaltstitel, in dem diese abgebildet wird)?**

Lehrkräfte mit Lehramt an beruflichen Schulen und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik befinden sich beide in der gleichen Laufbahn der 4. Qualifikationsebene. Es ergibt sich somit keine laufbahnrechtliche Änderung durch die Nachqualifizierung. Die Mittel für diese Lehrkräfte sind vor und nach der Qualifizierung bei Tit. 422 01 des jeweiligen Schulkapitels veranschlagt.

**7. a) Wie viele Anrechnungs- bzw. Budgetstunden werden bei den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erteilt?**

Im Rahmen der Einzelinklusion können zur Unterstützung in Schule und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung, Hören, Sehen und geistige Entwicklung Anrechnungs- und/oder Budgetstunden zugewiesen werden. Insgesamt wurden dafür im Schuljahr 2019/2020 im Bereich der beruflichen Schulen Anrechnungs- bzw. Budgetstunden im Umfang von 457 Jahreswochenstunden gewährt.

Für die Antragstellung ist eine sonderpädagogische Stellungnahme oder ein förderdiagnostischer Bericht des zuständigen MSD erforderlich.

**b) Mit welcher inhaltlichen und pädagogischen Begründung werden die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte hier unterschiedlich behandelt?**

Je nach Förderbedarf wird der Umfang an Anrechnungs- und/oder Budgetstunden durch den MSD für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Eine vorgegebene Anzahl an unterstützenden Stunden je sonderpädagogischem Förderschwerpunkt existiert nicht.